

## **Vergütungsvereinbarung für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung**

Zwischen

.....  
- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

der Firma **Wengert GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft**, Friedinger Straße 2 in 78224 Singen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt -

wird die nachfolgende Vergütungsvereinbarung für die Tätigkeit **im Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung** (Deckungszusage usw.) nach § 4 RVG getroffen:

### **§ 1 Vergütung**

- Die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit des Auftraggebers erfolgt auf Zeitbasis. Für die Leistungen der Auftragnehmerin einschließlich Reisezeiten werden folgende Stundensätze in Ansatz gebracht:

<b>Rechtsanwalt</b>	<b>€</b>	<b>180,00</b>
<b>Sekretariat</b>	<b>€</b>	<b>65,00</b>

- Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird für jede angefangenen 6 Minuten 1/10 des Stundensatzes abgerechnet.
- Die Erstberatungsgebühr beträgt für Verbraucher € 190,00 netto. Zu der vereinbarten Gebühr fallen zusätzlich die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) an. Der Gesamtbetrag beträgt zurzeit € 249,90.
- Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin von bis zu einer Stunde. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes. Für ein über 60 Minuten hinausgehendes erstes Beratungsgespräch wird ein Stundensatz von € 190,00 netto vereinbart. Die Abrechnung erfolgt entsprechend § 1 Nr. 2.
- Endet der Auftrag oder erledigt sich die Angelegenheit vor vollständiger Ausführung, so ist dies auf bereits entstandenen Zeitaufwand ohne Einfluss. Weitere Ansprüche der Auftragnehmerin auf Schadenersatz bleiben unberührt.
- In gerichtlichen Verfahren gelten die Gebühren nach RVG als Mindestgebühren als vereinbart.
- Mit Zahlung des Rechnungsbetrages erkennt der Auftraggeber die jeweils zugrundeliegende Forderung an.
- Zur vereinbarten Vergütung fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.
- Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird, soweit rechtlich zulässig, Singen vereinbart.

### **§ 2 Auslagen, Reisekosten**

- Auslagen werden mit einem Pauschalbetrag von 6 % der jeweiligen Nettorechnungssumme abgegolten.
- Reisekosten, insbesondere Fahrt-, Flug-, Bahn- und Übernachtungskosten werden nach Einzelbelegen abgerechnet. Für Bahnfahrten wird der Tarif Erster Klasse und für Flugreisen Business Class in Anspruch genommen. Für Fahrten mit eigenem PKW werden € 0,50 pro gefahrenen Kilometer in Ansatz gebracht.
- Tagesspesen bemessen sich nach den steuerlichen Pauschalsätzen (Höchstbeträge).

### § 3 Hinweise

1. Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart.
2. Ohne Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung ist die Beratungsgebühr bei einem Erstberatungsgespräch mit einem Verbraucher auf maximal € 190,00 netto zzgl. 19 % USt begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit.
3. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahmen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer, usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht vollständig übernommen wird. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Kontakt mit seiner **Rechtsschutzversicherung** (Deckungszusage, Informationsweiterleitung, Rechnungseinreichung usw.) nicht von der Beauftragung der Auftragsnehmerin in der Hauptsache umfasst ist. Soll die Auftragsnehmerin auch diesbezüglich tätig werden, handelt es sich um eine eigene gebührenrechtlich relevante Angelegenheit. Die hierfür anfallenden Gebühren werden zumeist nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

### § 4 Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

### § 5 Gebührenvorschuss

Die Auftragsnehmerin kann von dem Auftraggeber für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

....., den .....

Singen, den .....

.....

.....

(Auftraggeber)

**Wengert GmbH**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft**  
 (Auftragsnehmerin)